SG Nürnberg, Urteil v. 06.12.2024 – S 9 BA 41/23

Titel:

Sozialversicherungspflicht, Abhängige Beschäftigung, Fremdgeschäftsführer, Weisungsrecht, Sperrminorität, Säumniszuschlag, Statusfeststellung

Schlagworte:

Sozialversicherungspflicht, Abhängige Beschäftigung, Fremdgeschäftsführer, Weisungsrecht, Sperrminorität, Säumniszuschlag, Statusfeststellung

Rechtsmittelinstanzen:

LSG München, Beschluss vom 22.10.2025 – L 14 BA 3/25

BSG, Beschluss vom 18.08.2026 – B 12 BA 50/25 B

Tenor

I. Der Bescheid vom 23.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2023 wird insoweit aufgehoben, als Säumniszuschläge in Höhe von 34.824,00 Euro festgesetzt wurden.

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 70% und die Beklagte 30% mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst tragen.

IV. Der Streitwert wird auf 124.064,95 Euro festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Beteiligten streiten über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen und Säumniszuschlägen aufgrund einer Betriebsprüfung in Höhe von insgesamt 124.064,95 Euro für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020. Streitig ist dabei die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1) und zu 2) in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung für ihre Tätigkeit als mitarbeitende Gesellschafter bei der Klägerin.

2
Die Klägerin, welche als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird, wurde mit notariellen Vertrag vom 02.11.2012 gegründet und am 13.11.2012 in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Estrichverlegung, die Verlegung von Böden aller Art, die Ausführung von Pflasterungen, die Durchführung von Isolierarbeiten an Gebäuden, die Erbringung von Mauerarbeiten aller Art, der Handel mit Baustoffen aller Art sowie die Erbringung von Stuckateurleistungen, dies jedoch beschränkt auf Verputzarbeiten und Vollwärmeschutz (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung der Klägerin). Die Klägerin verfügt über ein Stammkapital von 25.000 Euro. Seit dem 16.12.2014 sind der Beigeladene zu 1) und seine Mutter, die Beigeladene zu 2), zu je 50 v.H. am Stammkapital beteiligt. Zuvor hielt der Beigeladene zu 1) 100 v.H. der Anteile am Stammkapital. Im notariellen Vertrag vom 02.11.2012 sind keine Regelungen zur Beschlussfassung enthalten. Laut Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts N-Stadts war die Beigeladene zu 2) vom 13.11.2012 bis zum 10.02.2020 zur Geschäftsführerin der Klägerin und Herr P3. ab dem 11.02.2020 zum Geschäftsführer der Klägerin bestellt. Der Tätigkeit der Beigeladenen zu 2) als Geschäftsführerin bis zum 10.02.2020 lag ein Geschäftsführer-Anstellungsvertrag aus dem Jahr 2012 zugrunde. Zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen zu 1) wurde ein Arbeitsvertrag aus dem Jahr 2012 für seine Tätigkeit als mitarbeitender Gesellschafter (Estrichverleger und technischer Leiter des Unternehmens) mit Beginn zum 02.11.2012 geschlossen. Gemäß § 2 Nr. 1 des Arbeitsvertrages aus dem Jahr 2012 erhält er für seine Tätigkeit ein festes Monatsgehalt in Höhe von 2.743,22 Euro brutto. Nach § 4 Nr. 1 erhält er eine Gehaltsfortzahlung von bis zum sechs Monaten im Falle von Arbeitsunfähigkeit. § 3 Nr. 2 enthält eine Regelung über die Möglichkeit der privaten Nutzung des Dienstwagens, in § 4 ist die Erstattung von Spesen und Aufwendungen geregelt. Nach § 5 Nr. 1 bedürfen Vertragsveränderungen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung. Hinsichtlich der weiteren

Einzelheiten des Arbeitsvertrages aus dem Jahr 2012 wird auf Blatt 45 f. der Verwaltungsakte Bezug genommen.

3
Die Beklagte führte in der Zeit vom 09.11.2021 bis 23.02.2023 eine Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) für den Prüfzeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 bei der Klägerin durch. In diesem Zusammenhang gab der Beigeladene zu 1) im Fragebogen der Beklagten zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführer, Fremdgeschäftsführern und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH oder GmbH & Co. KG vom 17.02.2022 unter anderem an, dass gesellschaftsvertraglich hinsichtlich des Stimmrechts eine einfachen Mehrheit vereinbart sei, er keine Sonderrechte (z.B. Sperrminoritäten) habe, um Gesellschaftsbeschlüsse herbeizuführen oder zu verhindern, er nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sei und er Tantieme nach Beschlussfassung erhalte. Zudem gab der Beigeladene zu 1) an, dass seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden betrage. Er unterliege keinerlei Weisungsrecht bezüglich Zeit, Ort und Art seiner Beschäftigung, er könne seine Tätigkeit in der Gesellschaft frei bestimmen und gestalten, er könne selbstständig Personal einstellen und entlassen und müsse sich Urlaub nicht genehmigen lassen. Auch die Beigeladene zu 2) gab im Fragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung vom 18.02.2022 unter anderem an, dass gesellschaftsvertraglich eine einfache Mehrheit vereinbart worden sei, sie keine Sonderrechte (z.B. Sperrminoritäten) habe, um Gesellschaftsbeschlüsse herbeizuführen oder zu verhindern, sie nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sei und Tantieme nach Beschlussfassung erhalte. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beigeladenen zu 2) betrage 40 Stunden. Außerdem erhalte sie eine monatliche Vergütung für ihre Tätigkeit, für die Lohnsteuer entrichtet werde. Es sei eine Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit von bis zu sechs Monaten vereinbart. Die Beigeladene zu 2) unterliege keinerlei Weisungsrecht bezüglich Zeit, Ort und Art ihrer Beschäftigung, sie könne ihre Tätigkeit in der Gesellschaft frei bestimmen und gestalten und könne selbstständig Personal einstellen und entlassen. Urlaub müsse sie sich nicht genehmigen lassen. Zudem gab die Beigeladene zu 2) an, der Klägerin ein Darlehen in Höhe von 50.000 Euro gewährt zu haben. Bezüglich der Angaben wird im Übrigen wird auf Blatt 43 bis 49 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

4
Im Rahmen des Anhörungsschreibens der Beklagten vom 14.07.2022 führte diese aus, dass beabsichtigt sei, eine Nachforderung in Höhe von 129.233,01 Euro zu erheben und eine abhängige Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) als mitarbeitender Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion im gesamten Prüfzeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 festzustellen. In diesem Zeitraum habe Versicherungs- und Beitragspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden. In der Kranken- und Pflegeversicherung habe dagegen Versicherungsfreiheit bestanden. Zudem sei beabsichtigt, eine abhängige Beschäftigung der Beigeladenen zu 2) als mitarbeitende Gesellschafterin ohne Geschäftsführertätigkeit ab dem 11.02.2020 bis zum 31.12.2020 festzustellen. In diesem Zeitraum habe Versicherungs- und Beitragspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden. In der Kranken- und Pflegeversicherung habe dagegen Versicherungsfreiheit bestanden.

5
Der Bevollmächtigte der Klägerin hatte hierzu mit Schreiben vom 26.01.2023 Stellung genommen und gab an, dass die Klägerin als klassische Familiengesellschaft personalistisch geprägt sei und daher alle Entscheidungen einstimmig zu treffen seien. Dies sei auch durchgängig so gehandhabt worden. Zudem können alle Gesellschafter ihre Tätigkeit weisungsfrei erbringen und würden insoweit auch nicht den Weisungen des Geschäftsführers unterliegen. In Bezug auf die Säumniszuschläge sei darauf hinzuweisen, dass weder grober Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliege, so dass diese von vornherein ausscheiden.

6
Mit Bescheid vom 23.02.2023 stellte die Beklagte eine Nachforderung in Höhe von 124.064,95 Euro fest. In der Nachforderung seien die Beitragsforderungen in Höhe von 89.240,95 Euro sowie Säumniszuschläge in Höhe von 34.824,00 Euro wegen der sozialversicherungsrechtlichen Fehlbeurteilung der mitarbeitenden Gesellschafter ohne Geschäftsführertätigkeit – den Beigeladenen zu 1) und zu 2) – enthalten. Die Beklagte stellte dabei fest, dass der Beigeladene zu 1) als mitarbeitender Gesellschafter ohne Geschäftsführertätigkeit im gesamten Prüfzeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden habe. Zudem

stellte die Beklagte fest, dass die Beigeladene zu 2) als mitarbeitende Gesellschafterin ohne Geschäftsführertätigkeit seit dem 11.02.2020 in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und daher ab diesem Zeitpunkt Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden habe. In der Zeit bis zum 10.02.2020 sei die Beigeladene zu 2) als Gesellschafter-Geschäftsführerin dagegen nicht abhängig beschäftigt gewesen. Darüber hinaus stellte die Beklagte die abhängige Beschäftigung des Herrn P3. als Fremdgeschäftsführer seit dem 11.02.2020 fest und, dass daher Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Beigeladene zu 1) im Prüfzeitraum bei der Beschlussfassung in der Gesellschaftsversammlung über 50 Prozent der Stimmen verfüge. Der mitarbeitende Gesellschafter besitze nicht die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschaftsversammlung, um Beschlüsse herbeizuführen. Aufgrund seines Anteils könne kein maßgeblicher Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausgeübt werden. Gemäß der Aussage des Beigeladenen zu 1) im Fragebogen vom 17.02.2022 unterliege er keinerlei Weisungsrecht bezüglich Ort, Zeit und Art seiner Tätigkeit. Urlaub müsse nicht genehmigt werden. Personal könne eingestellt und entlassen werden. Unterlagen, die dies beweisen, würden jedoch nicht vorliegen. Zudem spreche für eine abhängige Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) die Regelungen § 2 (Zahlung eines festen Bruttogehalts, für das Lohnsteuer entrichtet wird) und § 4 (Gehaltsfortzahlung von bis zum sechs Monaten im Falle von Arbeitsunfähigkeit) im Arbeitsvertrag aus dem Jahr 2012. Es liege zwar ein Bescheid der D-Krankenkasse vom 24.05.2013 vor, mit welchem festgestellt worden sei, dass der Beigeladene zu 1) als Alleingesellschafter ab dem 01.02.2013 nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Klägerin stehe, mit der Abtretung (Schenkung) der Hälfte der Gesellschaftsanteile an die Beigeladene zu 2) zum 16.12.2014 sei jedoch eine wesentliche Veränderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen eingetreten. Eine auf die wesentliche Minderung der Kapitalanteile begründete Neubeurteilung der versicherungsrechtlichen Verhältnisse als mitarbeitender Gesellschafter sei bisher nicht erfolgt. Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit maßgeblichen Tatsachen würden daher die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis überwiegen. Alleine aufgrund seines Gesellschaftsanteils von 50 Prozent könne der mitarbeitende Gesellschafter keine Beschränkung der Geschäftsführung erwirken und unterstehe daher letztlich dem Weisungsrecht des Geschäftsführers. In Bezug auf die Beigeladene zu 2) führte die Beklagte aus, dass diese durch ihre Übernahme von 50 Prozent der Anteile zum 16.12.2014 zunächst bis zum 10.02.2020 in keinem anhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe, da sie in diesem Zeitraum zur Geschäftsführerin bestellt gewesen sei und bei der Beschlussfassung in der Gesellschaftsversammlung über 50 Prozent der Stimmen verfügt habe. Aufgrund des Anteils habe maßgeblicher Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausgeübt werden können. Beschlüsse der Gesellschafter haben verhindert und dadurch nicht genehme Weisungen abgewendet werden können. Mit Ausscheiden als Geschäftsführerin zum 11.02.2020 sei eine wesentliche Änderung in die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eingetreten. Eine darauf begründete Neubeurteilung der versicherungsrechtlichen Verhältnisse als mitarbeitende Gesellschafterin sei bisher nicht erfolgt. Die Beigeladene zu 2) arbeite weiterhin im Unternehmen mit und verfüge im Prüfzeitraum bei der Beschlussfassung in der Gesellschaftsversammlung über 50 Prozent der Stimmen. Die mitarbeitende Gesellschafterin besitze nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen in der Gesellschaftsversammlung, um Beschlüsse herbeizuführen. Aufgrund des Anteils könne somit kein maßgeblicher Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausgeübt werden. Vorliegend liege lediglich ein Geschäftsführervertrag aus dem Jahr 2012 vor. Ein Anstellungsvertrag für die Zeit nach Niederlegung der Geschäftsführertätigkeit ab 11.02.2020 sei nicht ausgehändigt worden. Gemäß den Angaben der Beigeladenen zu 2) im Fragebogen vom 18.02.2022 erhalte sie ein festes Gehalt, aus dem Lohnsteuer abgeführt werde. Zudem sei eine Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit von bis zu sechs Monaten vereinbart. Urlaub müsse nicht genehmigt werden, sie unterliege keinem Weisungsrecht betreffend Ort, Zeit oder Art der Tätigkeit, sie könne Personal einstellen und entlassen (allerdings werde hierbei auf die Regelungen im Geschäftsführervertrag verwiesen) und es sei von ihr ein Darlehen in Höhe von 50.000 Euro an die Klägerin gewährt worden. Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit maßgeblichen Tatsachen würden auch hier die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis überwiegen. Alleine aufgrund ihres Gesellschaftsanteils von 50 Prozent könne die mitarbeitende Gesellschafterin keine Beschränkung der Geschäftsführung erwirken und unterstehe daher letztlich dem Weisungsrecht des Geschäftsführers. Die Tätigkeit des Herrn P3. als Geschäftsführer der Klägerin seit dem 11.02.2020 werde weisungsgebunden und eingegliedert in der fremden Arbeitsorganisation der Gesellschaft erbracht. Da keine Beteiligung am Stammkapital der Klägerin bestehe,

können Weisungen der Gesellschafter gegen den eigenen Willen nicht verhindert werden. Herr P3 erhalte eine vom Gewinn unabhängige Vergütung. Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit maßgeblichen Tatsachen würden daher die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis überwiegen. Hinsichtlich der Säumniszuschläge führte die Beklagte aus, dass bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung beider mitarbeitender Gesellschafter ohne Geschäftsführertätigkeit keine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht vorgelegen habe, da für jede Person eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingetreten sei und keine Neubeurteilung erwirkt worden sei. Im Übrigen sei die Rechtsprechung des G.s (BSG) vom 29.08.2012 über einen längeren Zeitraum thematisiert und in den Medien im Jahr 2013 publiziert worden.

7
Hiergegen erhob die Klägerin am 27.03.2023 Widerspruch, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2023 zurückgewiesen wurde.

8
Dagegen hat die Klägerin am 26.06.2023 Klage beim Sozialgericht Nürnberg erhoben. Zur Begründung verweist der Bevollmächtigte der Klägerin im Wesentlichen auf die Ausführungen im Anhörungs- und Widerspruchsverfahren. Zudem trägt er vor, dass das Unternehmen der Klägerin ein klassisches Familienunternehmen sei, welches nur und ausschließlich gemeinsam durch die Familienmitglieder P3., die Beigeladene zu 2) und deren gemeinsamen Sohn, den Beigeladenen zu 1), geführt und gelenkt werde. In dem Gesellschaftsvertrag der Klägerin habe auch ausdrücklich niedergelegt werden sollen, dass gemäß dem Gepräge eines klassischen Familienunternehmens alle Gesellschafterbeschlüsse nur mit 100% Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können, mit der Folge, dass insoweit auch prozentuale Minderheitengesellschafter eine umfassende Sperrminorität haben und ohne ihre Zustimmung keine Gesellschafterbeschlüsse getroffen und umgesetzt werden können. Es habe sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit gehandelt und sei auch stets so gehandhabt und praktiziert worden. Dass dies in der zugrundeliegenden Satzung aus Versehen nicht niedergelegt worden sei, ändere nichts daran, dass alle geschäftlichen und gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen stets und ausschließlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, somit mit 100% Mehrheit getroffen werden können und dürfen. Dies könne auch der Steuerberater der Klägerin bestätigen. Das Versehen im Rahmen der Satzungsabfassung sei nunmehr im März 2024 nachträglich durch Fassung eines satzungsändernden Beschlusses korrigiert und registerrechtlich angemeldet worden. Aufgrund der eindeutig bestehenden Sperrminoritäten seien die Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin als nicht sozialversicherungspflichtig zu qualifizieren. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass bezogen auf die beiden mitarbeitenden Gesellschafter die jeweiligen zuständigen Krankenkassen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vormals verneint und dies auch so verbeschieden haben. Die Beklagte lasse somit unberücksichtigt, dass es sich bei der Klägerin um ein klassisches Familienunternehmen handele, welches durch das Ehepaar P. und deren Sohn völlig gleichberechtigt geleitet und geführt werde. Auch wenn die Beigeladenen zu 1) und zu 2) nicht als Geschäftsführer organschaftlich bestellt worden seien, führen sie dennoch völlig gleichberechtigt zusammen mit dem Geschäftsführer, Herr P3., die Gesellschaft der Klägerin und können insoweit auch vollumfänglich auf die gesamte Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Klägerin gleichberechtigt so Einfluss nehmen, dass ohne deren Zustimmung oder Genehmigung Entscheidungen der Geschäftsführung unter anderem in Bezug auf Auftragsvergaben, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Ausrichtung des Unternehmens, Erwerb der Geschäftsausstattung, Führung von jeglichen Bankgesprächen und damit verbundenen Vereinbarungen, Zukauf von Anlagevermögen wie auch Erwerb von Umlaufvermögen sowie Ankauf von anderen Unternehmen und auch alle sonstigen für die Geschäftstätigkeit maßgeblichen Entscheidungen nur und ausschließlich gemeinsam getroffen werden können, ohne dass diesbezüglich Herrn P3. ein irgendwie geartetes Weisungsrecht gegenüber den Beigeladenen zu 1) und 2) zustehe. Insbesondere dürfe Herr P3 ohne Zustimmung und Genehmigung der Beigeladenen zu 1) und zu 2) die eigenständige Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens der Klägerin gemäß vorstehenden Ausführungen nicht vornehmen und könne auch von ihm nicht veranlasst werden. Sofern dies Herr P3 selbstständig – ohne Zustimmung/Genehmigung der Beigeladenen zu 1) und zu 2) – veranlasse, werde er von den Beigeladenen sofort im Rahmen einer Gesellschafterversammlung als Geschäftsführer abberufen. Dies bedeute mithin, dass im Unternehmen der Klägerin alle unternehmerischen Entscheidungen samt der gesamten Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens der Klägerin ausschließlich gemeinsam durch die Beigeladenen zu 1) und zu 2) und Herrn P3 getroffen und ausgeführt werden könne und dürfe. Dies werde auch bereits schon seit Gründung der Klägerin bis heute so gehandhabt und durchgeführt. Zudem seien die

angesetzten Säumniszuschläge offensichtlich ungerechtfertigt und unbegründet, da der Klägerin und deren Vertretungsorgane weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten bezogen auf den streitgegenständlichen Sachverhalt vorgeworfen werden könne, zumal es vor der streitgegenständlichen Prüfung niemals strittig gewesen sei, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder als Gesellschafter der Klägerin uneingeschränkt als nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft worden seien. Auch bei der Beratung der steuerlichen Vertreter der Klägerin sei ausdrücklich ausgeführt worden, dass zusätzlich bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von 50% eine Sperrminorität bestehe und damit sowohl Geschäftsführer wie auch mitarbeitende Gesellschafter als sozialversicherungsfrei zu qualifizieren seien, gerade dann, wenn die mitarbeitenden Gesellschafter uneingeschränkt weisungsfrei so handeln und sich verhalten können, wie dies auch einen Geschäftsführer aufgrund seiner Organstellung zustehe und die gesamte Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Klägerin nur gemeinsam durch die mitarbeitenden Gesellschafter und dem Geschäftsführer erfolge.

9
Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Beigeladene zu 2) erklärt, dass alles von ihrem Steuerberater geregelt worden sei. Dieser habe ihnen gegenüber nicht erwähnt, dass sie möglicherweise Sozialversicherungsbeiträge abzuführen haben. Kenntnis von der Versicherungs- und Beitragspflicht habe sie erst mit dem Bescheid der Beklagten erlangt. Auch habe sie keine Kenntnis von der BSG Rechtsprechung gehabt. Es sei schon in ihrer vorherigen Firma so gehandhabt worden, dass sie und ihr Mann damals jeweils 50% der Anteile an der Firma gehabt haben. Auch hier habe ihnen gegenüber keiner erwähnt, dass sie abhängig beschäftigt seien. Der Steuerberater habe ihnen gegenüber auch nicht erwähnt, ein Statusfeststellungsverfahren durchführen zulassen. Der Beigeladene zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung ebenfalls erklärt, dass er von der Versicherungs- und Beitragspflicht nichts gewusst habe und alles vom Steuerberater geregelt worden sei.

10
Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.02.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2023 aufzuheben.

11
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

12
Sie verweist auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid sowie im Widerspruchsverfahren.

13
Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

14
Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Sozialgerichtsakte, auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte sowie auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 06.12.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

15
Das Sozialgericht Nürnberg ist sachlich und örtlich gemäß §§ 51, 57 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuständig.

II.

16
Die form- und fristgerecht eingereichte Klage (§§ 87, 90 SGG) ist zulässig und teilweise begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2023 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch teilweise in ihren Rechten (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

17
1. Die Beklagte hat zu Recht von der Klägerin Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 89.240,95 Euro gefordert, da der Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 und die Beigeladene zu 2) in der Zeit vom 11.02.2020 bis 31.12.2020 ihre Tätigkeiten für die Klägerin im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt haben und der Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen haben.

18
Gemäß § 28p Abs. 1 Satz 1 SBG IV prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Sie erlassen gemäß § 28p Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 SBG IV im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern.

19
Der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2023 ist zunächst formell rechtmäßig. Insbesondere hat die Beklagte die nach § 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erforderliche Anhörung mit Anhörungsschreiben vom 14.07.2022 durchgeführt.

20
Die streitgegenständlichen Bescheide sind auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) in seiner Tätigkeit als mitarbeitender Gesellschafter der Klägerin ohne Geschäftsführertätigkeit in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 und die Beigeladene zu 2) in ihrer Tätigkeit als mitarbeitende Gesellschafterin der Klägerin ohne Geschäftsführertätigkeit in der Zeit vom 11.02.2020 bis 31.12.2020 abhängig beschäftigt waren und daher jeweils der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen haben. Keine Versicherungspflicht besteht für beide dagegen in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Ebenfalls zu Recht hat die Beklagte festgestellt, dass Herr P3 seit dem 11.02.2020 als Fremdgeschäftsführer ebenfalls in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und dabei der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt. Für diesen erfolgte die sozialbersicherungsrechtliche Beurteilung durch die Klägerin korrekt.

21
Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie – bei Unterschreitung der Versicherungspflichtgrenze – in der Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), § 5 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)) der Versicherungspflicht und Beitragspflicht.

22
Ausgangspunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV); Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Tätigkeit und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (st. Rspr.; vgl. zum Ganzen z. B BSG, Urteil vom 01.02.2022, Az.: B 12 KR 37/19 R.; BSG, Urteil vom 13.12.2022, Az.: B 12 KR 16/20 R; zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vgl. BVerfG,

Kammerbeschluss vom 20.05.1996, Az. 1 BvR 21/96). Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, das heißt den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2017 – B 12 KR 9/16 R).

23
Ob eine Beschäftigung vorliegt ergibt sich zunächst aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder es sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zur ursprünglich getroffenen Vereinbarung stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der formellen Vereinbarung vor, soweit eine – formlose – Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (vgl. BSG, Urteil vom 29.08.2012, Az.: B 12 KR 25/10 R und B 12 KR 14/10 R).

24
Diese Abgrenzungsmaßstäbe gelten grundsätzlich sowohl für die Geschäftsführer einer GmbH (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 23.02.2021, Az.: B 12 R 18/18 R; BSG, Urteil vom 08.07.2020, Az.: B 12 R 2/19 R) als auch für in einer GmbH angestellte Gesellschafter (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2022, Az.: B 12 KR 16/20 R; BSG, Urteil vom 29.06.2021, Az.: B 12 R 8/19 R; Urteil vom 12.05.2020, Az.: B 12 KR 30/19). E. GmbH-Gesellschafter, der in der Gesellschaft angestellt und – wie hier – nicht zum Geschäftsführer bestellt ist, ist regelmäßig abhängig beschäftigt. Allein aufgrund der gesetzlichen Gesellschafterrechte besitzt er noch nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft aufzuheben. Denn die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den Angestellten der GmbH obliegt – sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist – nicht der Gesellschafterversammlung, sondern ist Teil der laufenden gewöhnlichen Geschäftsführung. Erst unter besonderen Bedingungen, etwa, wenn Gesellschafter kraft ihrer gesellschaftsrechtlichen Position auch die Leitungsmacht gegenüber dem Geschäftsführer haben, unterliegen sie nicht mehr dessen Weisungsrecht (st. Rspr.; BSG Urteil vom 13.12.2022 aaO; BSG Urteil vom 29.06.2021 aaO; BSG Urteil vom 12.05.2020 aaO). Auch bei einem Fremdgeschäftsführer, d.h. ein Geschäftsführer, der am Stammkapital der Gesellschaft nicht beteiligt ist, scheidet eine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich aus (st. Rspr.; vgl. z.B. BSG, Urteil vom 14.03.2018, Az.: B 12 KR 13/17 R; BSG, Urteil vom 05.04.2018, Az.: B 12 R 68/17 B; BSG, Urteil vom 18.12.2001, Az.: B 12 KR 10/01 R).

25
Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls steht nach Auffassung der Kammer fest, dass der Beigeladenen zu 1) im gesamten Prüfzeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020, die Beigeladene zu 2) im Zeitraum vom 11.02.2020 bis 31.12.2020 sowie Herr P3 für die Zeit ab dem 11.02.2020 die streitgegenständlichen Tätigkeiten für die Klägerin abhängig beschäftigt ausgeübt haben.

26
a) Zu den Beigeladenen zu 1) und zu 2) als mitarbeitende Gesellschafter der Klägerin:

27
Ausgangspunkt der Prüfung in Bezug auf den Beigeladenen zu 1) sind zunächst die im Arbeitsvertrag aus dem Jahr 2012 getroffenen Regelungen. Die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) für die Klägerin ist bereits durch den zugrundeliegenden Arbeitsvertrag aus dem Jahr 2012 durch typische Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses geprägt. Dieser Vertrag enthält Merkmale einer abhängigen Beschäftigung. Gemäß § 2 Nr. 1 des Arbeitsvertrages erhält der Beigeladene zu1) für seine Tätigkeit ein festes Monatsgehalt In Höhe von 2.743,22 Euro brutto. Durch den Bezug eines monatlich gleichbleibenden

Entgeltes bestand den Beigeladenen zu 1) kein unternehmerisches Risiko. Seine eigene Arbeitskraft wurde vorliegend nicht mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt. Er erhält für seine Tätigkeit als Gegenleistung – unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis – vereinbarungsgemäß eine feste monatliche Vergütung, wie dies für Beschäftigte typisch ist. Nach § 4 Nr. 1 erhält der Beigeladene zu 1) zudem eine Gehaltsfortzahlung von bis zum sechs Monaten im Falle von Arbeitsunfähigkeit. Hinzu treten unter anderem die Regelungen über die Möglichkeit der privaten Nutzung des Dienstwagens (§ 3 Nr. 2), die Erstattung von Spesen und Aufwendungen (§ 4) und darüber, dass Vertragsveränderungen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung bedürfen (§ 5 Nr. 1). Im Fragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung vom 17.02.2022 gab der Beigeladene zu 1) zudem an, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden betrage.

28
Das Fehlen eines schriftlichen Anstellungsvertrags in Bezug auf die Tätigkeit der Beigeladenen zu 2) als mitarbeitende Gesellschafterin ohne Geschäftsführerfunktion hat für die sozialversicherungsrechtliche Statuszuordnung keine Bedeutung. Der Tätigkeit der Beigeladenen zu 2) als Geschäftsführerin bis zum 10.02.2020 lag dagegen ein Geschäftsführer-Anstellungsvertrag aus dem Jahr 2012 zugrunde. Auch die Tätigkeit der Beigeladenen zu 2) ist durch typische Merkmale einer abhängigen Beschäftigung geprägt. Im Fragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung vom 18.02.2022 gab die Beigeladene zu 2) an, dass ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden betrage, sie eine monatliche Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, für die Lohnsteuer entrichtet werde. Zudem sei eine Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit von bis zu sechs Monaten vereinbart.

29
Der Umstand, dass die Beigeladenen zu 1) und zu 2) Tantieme nach Beschlussfassung erhalten, ist im Rahmen der Gesamtabwägung „neutral“, also weder für eine selbstständige noch für eine abhängige Beschäftigung zu werten, denn gewinn- bzw. leistungsorientierte Vergütungsbestandteile werden sowohl klassischen Selbstständigen als auch abhängig Beschäftigten, insbesondere höherwertige Tätigkeiten verrichtenden Angestellten gewährt (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2020, Az.: B 12 R 17/18 R).

30
Soweit die Beigeladenen zu 1) und zu 2) erklärt haben, dass sie keinerlei Weisungsrecht bezüglich Zeit, Ort und Art ihrer Beschäftigung unterliegen, sie ihre Tätigkeit für die Klägerin frei bestimmen und gestalten können, sie selbstständig Personal einstellen und entlassen können und sich Urlaub nicht genehmigen lassen müssen, führt dies im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung nicht zur Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

31
Vorliegend spricht die gesellschaftsvertragliche Fallkonstellation maßgeblich gegen eine selbstständige Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) und zu 2). Primärer Anknüpfungspunkt für die Beurteilung, ob ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer bzw. den Gesellschaftern und der GmbH vorliegt, stellen die gesellschaftsrechtlichen und insbesondere gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen dar. Demnach muss ein nicht abhängig beschäftigter Gesellschafter-Geschäftsführer in der Lage sein, auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend Einfluss zu nehmen und damit das unternehmerische Geschick der GmbH insgesamt wie ein Unternehmensinhaber zu lenken (vgl. BSG, Urteil vom 28.06.2022, Az.: B 12 R 4/20 R; BSG, Urteil vom 01.02.2022, Az.: B 12 KR 37/19 R). Dafür braucht es grundsätzlich eine sich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit erstreckende Gestaltungsmacht (vgl. BSG, Urteil vom 28.06.2022 aaO). Andernfalls ist der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert (vgl. BSG, Urteil vom 01.02.2022, Az.: B 12 KR 37/19 R). Dies gilt grundsätzlich auch für im Leitungsbereich einer GmbH mitarbeitende, nicht zum Geschäftsführer bestellte Gesellschafter (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2022, Az.: B 12 KR 16/20 R). Mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH, die nicht Geschäftsführer sind, sind grundsätzlich abhängig beschäftigt, weil sie dem Weisungsrecht des Arbeitgebers gemäß § 106 GewO unterliegen, welches per legem dem Geschäftsführer zugeordnet ist (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2022 aaO; BeckOGK/Zieglmeier, 15.11.2024, SGB IV § 7 Rn. 157). Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht über die Angestellten der GmbH ist Sache der laufenden Geschäftsführung und nicht der Gesellschafterversammlung (vgl. BSG, Urteil vom 29.06.2021, Az.: B 12 R 8/19 R). E. GmbH-Gesellschafter, der kein Mehrheitsgesellschafter ist, d.h. lediglich Gesellschaftsanteile von 50% besitzt, und nicht zum Geschäftsführer bestellt wurde, besitzt allein aufgrund seiner gesetzlichen

Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung regelmäßig nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft nach Belieben aufzuheben oder abzuschwächen. Ein solcher Gesellschafter unterliegt grundsätzlich dem Weisungsrecht des Geschäftsführers bis zu dessen Abberufung (vgl. BeckOGK/Zieglmeier, 15.11.2024, SGB IV § 7 Rn. 157; BSG, Urteil vom 13.12.2022 aaO). Die Gesellschafter können trotz ihrer hälftigen Beteiligung am Stammkapital keinen maßgeblichen Einfluss auf die ausgeübte Geschäftsführertätigkeit ausüben; bei gegensätzlicher Stimmabgabe führt ihr Stimmrecht zur Stimmengleichheit und damit nicht zu der für die Herbeiführung eines Beschlusses grundsätzlich erforderlichen Mehrheit in der Gesellschafterversammlung (vgl. § 47 Abs. 1 GmbHG). Damit können sie keine Weisungen an den Geschäftsführer herbeiführen (BSG, Urteil vom 13.12.2022 aaO).

32
Demnach verfügen die Beigeladenen nicht über eine die abhängige Beschäftigung ausschließende ausreichende Rechtsmacht innerhalb der Klägerin. Sie besitzen keine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht, die sie in die Lage versetzen, eine Einflussnahme auf ihre Tätigkeiten, insbesondere ihnen unter Umständen unangenehme Weisungen jederzeit aufzuheben oder abzuschwächen und die Geschicke des Unternehmens wesentlich mitzubestimmen. Sie sind vielmehr in funktionsgerecht dienender Teilhabe in das Unternehmen eingegliedert. Dies gilt für den Beigeladenen zu 1) im gesamten Prüfzeitraum und für die Beigeladene zu 2) ab dem 11.02.2020, nach Aufgabe ihrer Geschäftsführertätigkeit für die Klägerin.

33
Seit dem 11.02.2020 ist Herr P3 alleiniger Geschäftsführer der Klägerin. Die Beigeladenen zu 1) und zu 2) haben jeweils Anteile in Höhe von 50 v.H. des Stammkapitals. Nach § 47 Abs. 1 GmbHG erfolgen die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Demnach ist für Gesellschaftsbeschlüsse grundsätzlich eine einfache Mehrheit erforderlich. Etwas Abweichendes hierzu wurde im Gesellschaftsvertrag vom 02.11.2012 nicht geregelt. Auch Sonderrechte, wie eine umfassende Sperrminoritäten, um Gesellschaftsbeschlüsse herbeizuführen oder zu verhindern hatten die Beigeladenen nicht.

34
Daran ändern auch die weiteren Umstände, dass gemäß dem Gepräge eines klassischen Familienunternehmens alle geschäftlichen und gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen stets und ausschließlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, d.h. mit 100% Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können und dürfen, mit der Folge, dass ohne ihre Zustimmung keine Gesellschafterbeschlüsse getroffen und umgesetzt werden können, nichts. Dies wurde in der zugrundeliegenden Satzung vom 02.11.2012 nicht niedergelegt. Das Bundessozialgericht hat die Berücksichtigungsfähigkeit von schuldrechtlich zulässigen Vereinbarungen im Rahmen der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status verneint (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2015, Az.: B 12 KR 10/14 R). So sind rein schuldrechtliche Vereinbarungen – anders als der Gesellschaftsvertrag – nicht im Handelsregister eingetragen und bieten damit keine Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr im Außenverhältnis (vgl. BSG, Urteil vom 10.12.2019, Az.: B 12 KR 9/18 R). Damit ist eine außergesellschaftsvertragliche, schuldrechtliche Vereinbarung über die Stimmrechtsausübung für die sozialrechtliche Statusbeurteilung ohne Bedeutung (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2020, Az.: B 12 R 17/18 R; BeckOGK/Zieglmeier, 15.11.2024, SGB IV § 7 Rn. 181, 182). Einzelvertraglich kann daher keine größere Rechtsmacht eingeräumt werden, als sie zwingend gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Auch eine umfassende Sperrminorität muss eindeutig und aus sich heraus verständlich geregelt sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

35
Unerheblich ist vorliegend auch, dass die Satzung nunmehr im März 2024 entsprechend geändert wurde, denn nachträgliche erläuternde Erklärungen kommt keine Rückwirkung zu (vgl. BSG, Urteil vom 08.07.2020, Az.: B 12 R 1/19 R). Der streitgegenständliche Bescheid betrifft den Prüfzeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020.

36
Die Beigeladenen zu 1) und zu 2) haben demnach nicht die Rechtsmacht gehabt, ihre Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft nach Belieben aufzuheben oder abzuschwächen. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Geschäftsführers. Dass aufgrund familiärer Beziehungen faktisch eine gleichberechtigte Geschäftsführung des Unternehmens gelebt wird, ist für die

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung unerheblich. Auch bei einem Familienunternehmen ist die Rechtsmacht entscheidend. So hat das Bundessozialgericht (vgl. BSG, Urteile vom 29.08.2012, Az.: B 12 R 14/10 R und B 12 KR 25/10 R; vgl. auch BSG, Urteil vom 07.07.2020, Az.: B 12 R 17/18 R; BSG, Urteil vom 14.03.2018, Az.: B 12 KR 13/17 R; BSG, Urteil vom 29.07.2015, Az.: B 12 KR 23/13 R) festgestellt, dass auch bei Familiengesellschaften auf die Rechtsmacht abgestellt werden muss und nicht auf die „Schönwetter-Selbständigkeit“ zurückgegriffen werden kann. Denn der entscheidende Gesichtspunkt für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit anstelle einer abhängigen Beschäftigung ist die Möglichkeit, unliebsame Weisungen des Arbeitgebers bzw. Dienstberechtigten abzuwenden. Dies mag aufgrund familiärer Rücksichtnahme solange der Fall sein, wie das Einvernehmen der Familienmitglieder gewahrt bleibt. Kommt es aber zum Zerwürfnis, ist allein die Rechtsmacht entscheidend.

37
Auch aus der Darlehensgewährung an die Klägerin in Höhe von 50.000 Euro der Beigeladenen zu 2) ergibt sich hier kein anderes Ergebnis. Auch wenn die Beigeladene zu 2) durch eine Kündigung des Darlehens auf die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers einwirken könnte (vgl. BSG Urteil vom 29.07.2015, Az.: B 12 KR 23/13 R), räumt ihr dies noch keine umfassende Einflussmöglichkeit ein (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2022; Az.: B 12 KR 16/20 R).

38
Der Beitragsfestsetzung mit Bescheid vom 23.02.1013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2023 stehen schließlich auch keine Vertrauensschutzerwägungen entgegen. Die Klägerin kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beigeladenen zu 1) und zu 2) in der vorliegenden Fallkonstellation bisher noch nicht vorgenommen wurde. Es ist eine wesentliche Veränderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen – seit dem Bescheid der D-Krankenkasse vom 24.05.2013 betreffend den damaligen Alleingesellschafter, den Beigeladenen zu 1) und der Neubeurteilung des Arbeitgebers zum 16.12.2014 in Bezug auf die Beigeladenen zu 2) – eingetreten. Zum 16.12.2014 hatte der Beigeladene zu 1) 50 Prozent seiner Anteile an die Beigelade zu 2) abgetreten. Zudem ist die Beigeladene zu 2) zum 11.02.2020 als Geschäftsführerin ausgeschieden.

39
b) Zu dem Fremdgeschäftsführer P3.:

40
Auch hinsichtlich der Tätigkeit des Geschäftsführers P3 liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ab dem 11.02.2020 vor. Grundsätzlich ist nur ein Geschäftsführer, der über die Rechtsmacht verfügt, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern, als selbständig einzustufen. Fehlt es daran, ist der Geschäftsführer in aller Regel abhängig beschäftigt. P3 hat vorliegend keine Anteile am Stammkapital der Klägerin, so dass er Fremdgeschäftsführer ist. Bei einem Fremdgeschäftsführer – wie hier – scheidet eine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich aus (vgl. BSG, Urteil vom 14.03.2018, Az.: B 12 KR 13/17 R; BSG, Urteil vom 05.04.2018, Az.: B 12 R 68/17 B; BSG, Urteil vom 18.12.2001, Az.: B 12 KR 10/01 R). Eine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht besteht für ihn nicht. Der Geschäftsführer der Klägerin ist im Sinne funktionsgerecht dienender Teilhabe in den von den Gesellschaftern geprägten Betrieb einordnet (vgl. BeckOGK/Zieglmeier, 15.11.2024, SGB IV § 7 Rn. 171).

41
Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich vorliegend um ein Familienunternehmen handelt. Die frühere sog. „Kopf und Seele“-Rechtsprechung (vgl. u.a.BSG, Urteil vom 27.07.1989, Az.: 11/7 Rar 71/87) wonach ein Fremdgeschäftsführer einer Familiengesellschaft, ausnahmsweise als selbstständig angesehen worden ist, wenn er faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führen konnte und geführt hat, hat das Bundessozialgericht aufgegeben (vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2019, Az.: B 12 R 25/18 R). Die Maßgeblichkeit des rein faktischen, nicht rechtlich gebundenen und daher jederzeit änderbaren Verhaltens der Beteiligten ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände nicht zu vereinbaren. Eine „Schönwetter-Selbstständigkeit“ lediglich in harmonischen Zeiten, während im Fall eines Zerwürfnisses die rechtlich bestehende Weisungsgebundenheit zum Tragen käme, ist nicht anzuerkennen (vgl. BSG, Urteil vom 14.03.2018, Az.: B 12 KR 13/17 R; BSG, Urteil vom 29.07.2015, Az.: B 12 KR 23/13 R; BSG, Urteil vom 29.08.2012, Az.: B 12 KR 25/10 R). Im Hinblick auf eine größtmögliche Rechtssicherheit ist es konsequent, eine von Anfang an vorhandene Rechtsmacht auch dann als ein für abhängige Beschäftigung sprechendes

Kriterium zu berücksichtigen, wenn von ihr tatsächlich – noch – kein Gebrauch gemacht wird (vgl. BeckOGK/Zieglmeier, 15.11.2024, SGB IV § 7 Rn. 172).

42
c) Nach alledem spricht die Gesamtabwägung vorliegend überwiegend für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020, der Beigeladenen zu 2) für die Zeit vom 11.02.2020 bis 31.12.2020 sowie für Herrn P3 für die Zeit ab 11.02.2020. Die Beklagte ist daher zu Recht vom Vorliegen einer Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ausgegangen und hat folglich zu Recht die streitbefangenen Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

43
Die Beigeladenen zu 1) und zu 2) waren aufgrund ihrer Beschäftigung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Die Höhe der Nachforderung ist nicht bestritten. Anhaltspunkte dafür, dass die Höhe der Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge zum Nachteil der Klägerin falsch berechnet worden sein sollte, sind nicht erkennbar. Diesbezüglich hat die Klägerin weder im Verwaltungs-, noch im Klageverfahren etwas vorgetragen.

44
Die Ansprüche auf Sozialversicherungsbeiträge sind auch nicht verjährt. Grundsätzlich verjähren sie in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Dies hat die Beklagte beachtet.

45
Die Beklagte war daher gemäß § 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV berechtigt, nach Durchführung einer Betriebsprüfung durch Bescheid vom 23.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2023 von der Klägerin Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 89.240,95 Euro nachzufordern.

46
2. Die Festsetzung der Säumniszuschläge in Höhe von 34.824,00 Euro ist dagegen zu Unrecht erfolgt.

47
Nach § 24 Abs. 1 SGB IV ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.

48
Wird eine Beitragsforderung – wie hier – durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist nach § 24 Abs. 2 SGB IV ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

49
Kenntnis von der Zahlungspflicht ist danach das sichere Wissen darum, rechtlich und tatsächlich zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein. Ob ihr Fehlen unverschuldet ist, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2018, Az.: B 12 R 15/18 R; BSG, Urteil vom 04.09.2018, Az.: B 12 KR 11/17 R) nicht nach § 276 BGB, sondern nach einem eigenständigen Verschuldensmaßstab. Verschulden im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB IV setzt demnach wenigstens bedingten Vorsatz (dolus eventualis) voraus (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2018, Az.: B 12 R 15/18 R).

50
Ist eine juristische Person des Privatrechts – wie die hier klagende GmbH – Beitragsschuldnerin, kommt es zunächst auf die Kenntnis oder unverschuldete Unkenntnis zumindest eines Mitglieds eines Organs von der Beitragspflicht an. Wissen und Verschulden eines vertretungsberechtigten Organmitglieds ist als dasjenige des Organs anzusehen und damit auch der juristischen Person zuzurechnen (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2015, Az.: B 12 R 11/14 R; BSG, Urteil vom12.12.2018, Az.: B 12 R 15/18 R). Das gleiche gilt nach dem Rechtsgedanken der §§ 166, 278 BGB für andere zum Vertreter der juristischen Person bestellte natürliche Personen, sofern sie eigenverantwortlich mit der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung einer Tätigkeit für die juristische Person und der Erfüllung ihrer Zahlungspflicht betraut sind (vgl. BGH Urteil vom 28.2.2012 – VI ZR 9/11; BSG, Urteil vom12.12.2018 aaO). Auch die Kenntnis und das Verschulden weiterer im Rahmen einer betrieblichen Hierarchie verantwortlicher Personen kann der betroffenen juristischen Person zuzurechnen sein, wenn keine Organisationsstrukturen geschaffen wurden, um entsprechende

Informationen aufzunehmen und intern weiterzugeben (vgl. BSG Urteil vom 16.12.2015 aaO; BSG, Urteil vom12.12.2018 aaO.).

51
Hinsichtlich der Säumniszuschläge, die die Beklagte auf die Beitragsnachforderungen der Beigeladenen zu 1) und zu 2) in Höhe von 34.824,00 Euro festgesetzt hat, hatte die Klägerin, nach Ansicht der Kammer, unverschuldet keine Kenntnis von ihrer Zahlungspflicht.

52
Die Klägerin ging davon aus, dass die Beigeladenen zu 1) und zu 2) für sie selbständig tätig waren. Sie hat hierzu vorgetragen, dass es vor der streitgegenständlichen Prüfung niemals strittig gewesen sei, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder als Gesellschafter der Klägerin uneingeschränkt als nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft worden seien. Auch bei der Beratung der steuerlichen Vertreter der Klägerin sei ausdrücklich ausgeführt worden, dass zusätzlich bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von 50% eine Sperrminorität bestehe und damit sowohl Geschäftsführer wie auch mitarbeitende Gesellschafter als sozialversicherungsfrei zu qualifizieren seien, gerade dann, wenn die mitarbeitenden Gesellschafter uneingeschränkt weisungsfrei so handeln und sich verhalten können, wie dies auch einem Geschäftsführer aufgrund seiner Organstellung zustehe und die gesamte Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Klägerin nur gemeinsam durch die mitarbeitenden Gesellschafter und dem Geschäftsführer erfolge. Zudem hat die Beigeladene zu 2) ausgeführt, dass der Steuerberater ihnen gegenüber nicht erwähnt habe, dass sie möglicherweise Sozialversicherungsbeiträge abzuführen haben. Kenntnis von der Versicherungs- und Beitragspflicht habe sie erst mit dem Bescheid der Beklagten erlangt. Auch habe sie keine Kenntnis von der BSG Rechtsprechung gehabt. Es sei schon in ihrer vorherigen Firma so gehandhabt worden, dass sie und ihr Mann damals jeweils 50% der Anteile an der Firma gehabt haben. Auch hier habe ihnen gegenüber keiner erwähnt, dass sie abhängig beschäftigt seien. Der Steuerberater habe ihnen gegenüber nicht erwähnt, ein Statusfeststellungsverfahren durchführen zulassen. Dies wurde auch vom Beigeladenen zu 1) bestätigt.

53
Zu berücksichtigen ist vorliegend zudem, dass bezogen auf die Beigeladenen zu 1) und zu 2) die jeweilige zuständige Krankenkasse ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vormals verneint und dies auch so verbeschieden habe. Hinsichtlich des Geschäftsführers der Klägerin, Herrn P3 wurde seitens der Klägerin richtigerweise ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ab dem 11.02.2020 angenommen und auch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

54
Somit liegt nach Ansicht der Kammer eine unverschuldete Unkenntnis der Klägerin vor, welche sie auch glaubhaft gemacht hat.

55
Demnach hat die Beklagte die Säumniszuschläge zu Unrecht erhoben. Der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2023 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten.

56
Nach alldem war der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2023 insoweit aufzuheben, als für die Beigeladenen zu 1) und zu 2) Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 34.824,00 Euro festgesetzt wurden. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

III.

57
Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und orientiert sich am Ergebnis der Hauptsache. Da die Beigeladenen keine Anträge gestellt und damit kein Kostenrisiko auf sich genommen haben, entspricht es der Billigkeit, dass sie ihre Kosten selbst tragen.

IV.

58

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 52 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 GKG. Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag der Klägerin eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so richtet sich die Höhe des Streitwertes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG nach der Höhe der Geldleistung.